

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Moriz Kopetzki
Sachbearbeiter
moriz.kopetzki@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.926.030

Ihr Zeichen: 2024-0.687.592

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-Norwegen-Übergabegesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Strafregistergesetzes 1968):

Zu Z 31 (§ 13d):

Im Hinblick auf Übermittlungen, die ausnahmsweise nicht elektronisch stattfinden können, wird angeregt zu prüfen, ob – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden kann, welche Form der Übermittlungen den im Entwurf genannten Anforderungen genügt.

Zu Z 36 (§ 17):

Statt auf „andere Rechtsvorschriften des Bundes“ sollte auf „andere Bundesgesetze“ abgestellt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):

Zu Z 12 (§ 2a):

Es wird darauf hingewiesen, dass Gesetzesbestimmungen normativen Gehalt aufweisen sollten (vgl. LRL 2).

Zu Z 15 (§ 10a):

Die vorgeschlagene Bestimmung nennt die ausnahmsweise (insbesondere aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel im Ausstellungsstaat) drohende Verletzung von Grundsätzen im Sinne des Art. 6 EUV und von Rechten der Grundrechte-Charta (im Folgenden: GRC) als Hindernis für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Der Wortlaut ist nicht auf bestimmte Grundrechte oder bestimmte Mängel im Ausstellungsstaat beschränkt. Es führt somit jede in Folge der Überstellung ernsthaft drohende Verletzung eines jeden unionsrechtlich gewährleisteten Grundrechts zur Unzulässigkeit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls; systemische oder allgemeine Mängel im Ausstellungsstaat müssen dafür nicht zwingend vorliegen (arg: „insbesondere“). In den Erläuterungen wird jedoch unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (nur) auf eine drohende Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 4 GRC) aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat und auf eine Gefährdung der Verfahrensrechte (Art. 47 GRC) aufgrund allgemeiner Mängel in Bezug auf das Funktionieren des Justizsystems des

Ausstellungsmitgliedstaats verwiesen. Zudem wird in den Erläuterungen die Prüfung systemischer oder allgemeiner Mängel als erster Schritt des „zweistufige[n] Prüfungssystem[s]“ beschrieben.

Im Hinblick darauf, dass sich die Erläuterungen, soweit ersichtlich, ausschließlich auf Rechtsprechung zu den genannten Rechten (Art. 4 und 47 GRC) beziehen, und nationale Vollstreckungshindernisse, die über jene des Rahmenbeschlusses bzw. der dazu ergangenen Rechtsprechung hinausgehen, unzulässig sind (vgl. EuGH 31.1.2023, C-158/21, *Puig Gordi u.a.*, Rz. 66-79), wird angeregt, die Tragweite der vorgeschlagenen Bestimmung zu überprüfen und allenfalls enger zu fassen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil in der Rs. *Alchaster* verwiesen (vgl. EuGH 29.7.2024, C-202/24, *Alchaster*, Rz. 52 zur „Gefahr einer Verletzung der in den Art. 4, 7, 24 und 47 der Charta gewährleisteten Grundrechte“ mit weiteren Nachweisen).

Zu Z 59 und 60 (§ 95 Abs. 1 und 3):

Gemäß Abs. 1 letzter Satz ist die Überwachung auf den anderen Mitgliedstaat zu übertragen, sofern sich nicht der Verurteilte aus berücksichtigungswürdigen Gründen dagegen ausspricht; der vorgeschlagene Abs. 3 scheint hingegen ein Ermessen einzuräumen („kann ... übertragen werden“). Eine Überprüfung und Klarstellung wird angeregt. Sollte kein Ermessen des Gerichts bestehen, erscheint überdies fraglich, welchen Zweck die Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Leiters einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe haben soll.

Zu Z 69 (§ 140 Abs. 16):

Es sollte präzisiert werden, welche konkreten („entsprechenden“) Bestimmungen der angeführten völkerrechtlichen Vereinbarungen ersetzt werden sollen.

Zu Art. 4 (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes):

Zu Z 1 (§§ 17 und 17a):

Nach dem Wortlaut des § 17a („kann für unzulässig erklärt werden“) und den Erläuterungen soll ein fakultativer Ablehnungsgrund in Bezug auf übrige Drittstaaten vorgesehen werden, wenn die angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es erscheint jedoch unklar, nach welchen Maßstäben entschieden werden soll, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Eine Prüfung und allfällige Konkretisierung wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Das zu ändernde Gesetz sollte im Einleitungssatz einheitlich jeweils entweder nur mit dem Kurztitel oder mit (vollständigem) Langtitel samt Kurztitel und Abkürzung (wenn vorhanden) zitiert werden.

In den Einleitungssätzen der Art. 1, 2 und 3 ist jeweils der überflüssige Beistrich nach „Bundesgesetz“ zu entfernen: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. ...“

Es wird angeregt, bei der Verwendung des Doppelzeichens „§§“ einheitlich den bestimmten Artikel im Plural voranzustellen; so sollte es beispielsweise in Art. 4 Z 3 (§ 78 Abs. 5) „... Überschriften zu den §§ 17, 17a ...“ oder in Art. 6 Z 12 (§ 7 Abs. 3) „... die §§ 1, 2 Abs. 1 ...“ lauten.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Eintrag zu Art. 5 müsste es „Änderung des Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetzes“ heißen.

Zu Art. 1 (Änderung des Strafregistergesetzes 1968):

Zu Z 11 (§ 3a):

In Abs. 1 hat der Beistrich nach „ECRIS-TCN VO“ zu entfallen.

Zu Z 32 (§ 14 Abs. 17):

Hinsichtlich des bedingten Inkrafttretens mehrerer Durchführungsbestimmungen wird angeregt, in der Bestimmung vorzusehen, dass der von der Europäischen Kommission festzusetzende Tag der Inbetriebnahme des ECRIS-TCN von der Bundesministerin für Justiz im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist und die angeführten Bestimmungen mit dem in dieser Kundmachung angegebenen Tag in Kraft treten. Eine solche Kundmachung liegt unter anderem im Interesse einer zeitgerechten Aktualisierung des Inkrafttretensdatums im RIS. In die Erläuterungen könnte zudem ein Hinweis auf Art. 35 Abs. 5 ECRIS-TCN VO aufgenommen werden, wonach der Tag der Inbetriebnahme des ECRIS-TCN in einem Beschluss der Kommission festgelegt wird, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Im zweiten Satz sollte es lauten „§ 2 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Tages ...“.

Im Übrigen wird angeregt, alle Bestimmungen, die mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft treten sollen, in einem Satz (gemeinsam) anzuführen.

Zu Z 35 (§ 14b):

Bei der Zitierung von Fundstellen im Amtsblatt hat der Beistrich vor der Seitenangabe („S. XXX“) jeweils zu entfallen. Dies gilt ebenso für die Zitierungen in Art. 3 Z 71 und 72 (§ 141 Abs. 3, 6 und 7 EU-JZG) und in Art. 4 Z 4 (§ 79 Abs. 5 ARHG).

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):

Zu Z 11 (§ 1 Abs. 3 und 4):

Es wird angeregt, die Anordnung des Abs. 3 letzter Satz – entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen – sprachlich klarer zu fassen.

Zu Z 14 (§ 8 und 8a):

Der in Klammern angeführte Verweis in § 8 sollte präzisiert werden (vgl. LRL 57). So könnte der Satz etwa lauten: „... wenn das Recht im Sinne des Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997, wegen derselben Straftat nicht erneut strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, verletzt werden würde.“

Zu Z 16 (§ 11 Abs. 1):

Der anzufügende Schlussteil passt sprachlich nicht zum Einleitungsteil; eine Überarbeitung wird angeregt.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 3):

Das Wort „jedoch“ erscheint überflüssig und kann entfallen.

Zu Z 52 (§ 67 Abs. 2):

Im ersten Satz sollte „Artikel 21a“ zu „Art. 21a“ abgekürzt werden.

Zum letzten Satz wird angeregt, den in Klammer angeführten Verweis in den Satz zu integrieren. In Anlehnung an die Erläuterungen könnte er lauten: „Die Staatsanwaltschaften haben dieser die dafür erforderlichen Informationen gemäß § 8 des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1986, zu übermitteln.“ Im Hinblick auf die

verschiedenen Absätze des § 8 StAG wird angeregt zu prüfen, ob auf einen bestimmten Absatz verwiesen werden kann.

Zu Z 54 (§ 76a):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser – wie an anderen Stellen des Entwurfs – „... wird folgender § 76a samt Überschrift eingefügt“ lauten.

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Groß- bzw. Kleinschreibung des Wortes „internationalen“ in der Überschrift und im Normtext vereinheitlicht werden kann. Es wird weiters angeregt zu prüfen, ob statt der Zitierung des Anhangs zur Verordnung (EU) 2019/816 in Klammer die Formulierung „aus dem Formblatt gemäß dem Anhang zur Verordnung (EU) 2019/816 ...“ verwendet werden kann.

Zu Z 70 (§ 140 Abs. 20):

Hinsichtlich des bedingten Inkrafttretens mehrerer Durchführungsbestimmungen wird auf die Bemerkungen zu Art. 1 Z 32 (betreffend § 14 Abs. 17 des Strafregistergesetzes 1968) verwiesen.

Es sollte das Inkrafttreten des § 39 (statt „§ 39 Abs. 1“) angeordnet werden, da diese Bestimmung mit der Novellierung ihre Untergliederung in Absätze verliert. Dasselbe gilt für das Inkrafttreten des § 42 (statt „§ 42 Abs. 1“). Zudem sollte das Inkrafttreten des gesamten § 40 samt Überschrift angeordnet werden, da auch der Einleitungssatz novelliert wird (statt „§ 40 Z 12“). Aus dokumentalistischen Gründen sollte auch das Inkrafttreten des § 140 Abs. 16 sowie des § 141 Abs. 3, 6 und 7 ausdrücklich angeführt werden.

Im Übrigen wird angeregt, alle Bestimmungen, die mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft treten sollen, in einem Satz (gemeinsam) anzuführen.

Zu Art. 4 (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Der Punkt nach „BGBl. I-“ hat zu entfallen.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 31 Abs. 6 dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:“

Im vorgeschlagenen letzten Satz ist einer normativen Formulierung der Vorzug zu geben (etwa: „Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht durchzuführen, wenn ...“).

Zu Art. 5 (Änderung des Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetzes):

Zu Z 7 (§ 26 Abs. 2):

Aus dokumentalistischen Gründen sollte auch das Inkrafttreten des § 26 Abs. 1, des § 28 und des § 27 samt Überschrift ausdrücklich angeführt werden.

Zu Z 8 (§ 27):

Es ist der Zeitpunkt einzufügen, zu dem die Delegierte Europäische Staatsanwaltschaft die gerichtliche Bewilligung „bereits beantragt“ haben muss (wohl: zum Zeitpunkt des Inkrafttretens).

Zu Art. 6 (Änderung des Island-Norwegen-Übergabegesetzes):

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 3):

Es wird das Inkrafttreten des § „4 Abs. 1 und 4“ angeführt, wobei gemäß Art. 6 Z 6, 8 und 9 Änderungen in § 4 Abs. 1, 2 und 3 vorgenommen werden und § 4 keinen Abs. 4 hat. Es müsste daher das Inkrafttreten des § 4 vorgesehen werden. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit sollte zudem vor jedem Paragraphen das Zeichen „§“ gesetzt werden und der Zusatz „samt Überschrift“ direkt zu den betroffenen Bestimmungen verschoben werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes):

Aus dokumentalistischen Gründen sollte das Inkrafttreten des § 31 samt Überschrift ausdrücklich angeordnet werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz

umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Auf Seite 1 müsste es lauten: „Verurteilungen von Unionsbürgernu und Unionsbürgerinnen innerhalb der Europäischen Union ...“.

Statt „EU Mitgliedstaat“ sollte es einheitlich „EU-Mitgliedstaat“ (oder nur: „Mitgliedstaat“) lauten.

Auf Seite 2 könnte deutlicher angeführt werden, auf welche Verordnung sich die Abkürzung „e-justice Verordnung“ bezieht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf Seite 3 sollte es wohl „und vice versa“ lauten.

Auf Seite 5 ist folgender Satz auf seine sprachliche Richtigkeit zu prüfen: „Im Rahmen eines Strafverfahrens umfasst vorbehaltlich zukünftiger Rechtsprechung des EuGH nur jene Abnahmen, die in Anwendung von § 118 Abs. 2 StPO erfolgen.“

Auf Seite 7 bei den Erläuterungen zu Art. 1 Z 20 sollte es „QR-Codes“ lauten. Bei den Erläuterungen zu Art. 1 Z 31 (§ 13d Strafregistergesetz 1968) ist der Verweis auf Art. 10 Abs. 3 und 4 RB ECRIS zu prüfen; gemeint ist wohl Art. 11 Abs. 3 und 4. Auch sollte es statt „Art. 10 Abs. 4 Abs. 2 RB ECRIS“ richtig „Art. 11 Abs. 4 UAbs. 2 RB ECRIS“ lauten.

Auf Seite 8 bei den Erläuterungen zu Art. 2 Z 4 (§ 6 Abs. 5 Tilgungsgesetz 1972) ist der erste Satz zu korrigieren („... unterzogen werden, ~~von sich aus~~ verpflichtet sein sollen, Verurteilungen ...“). Bei den Erläuterungen zu Art. 3 Z 11 (§ 1 Abs. 3 und 4 und § 140 Abs. 20 EU-JZG) ist der Verweis im ersten Absatz zu korrigieren („§5 55 ff EU-JZG“). Bei den Erläuterungen zu Art. 1 Z 36 (§ 17 Strafregistergesetz 1968) sollte es statt „auf die aktuelle Fassung“, wie im Wortlaut des Entwurfes, „auf die jeweils geltende Fassung“ lauten.

Darüber hinaus wird angeregt, die allgemeinen, lehrbuchartigen Erläuterungen zum Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV und zur Vorlagepflicht (Seite 9) auf das Notwendige zu kürzen.

Auf Seite 11, Punkt 4 sollte vor „Dieser Ablehnungsgrund ...“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt werden. Alternativ könnte es „; dieser Ablehnungsgrund ...“ lauten.

Auf Seite 13 oben sowie bei den Erläuterungen zu Art. 3 Z 16 (§ 11 EU-JZG) sollten die Bezeichnungen der Rechtssachen („Aranyosi“, „Căldăraru“ und „Generalstaatsanwaltschaft Berlin“) kursiv gesetzt werden.

Auf Seite 16 bei den Erläuterungen zu Art. 3 Z 50 (§ 57a EU-JZG) müsste es lauten: „Dieser wurde jedoch ... mit Wirkung vom 12.12.2024 aufgehoben“.

Auf Seite 18 bei den Erläuterungen zu den Art. 3 Z 51, 59 und 60 (§ 81 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und 3 EU-JZG) müsste es im zweiten Absatz lauten: „... die Studie umfasst sieben Staaten, darunter ~~in~~ Österreich ...“.

Auf Seite 21 bei den Erläuterungen zu Art. 5 Z 1 und 8 (§§ 11 und 27 EUSTa-DG) müsste es „... aus dem Blickwinkel eines effizienten Einsatzes personeller Ressourcen ...“ lauten. Im darauffolgenden Satz könnte es statt „des verfassungsrechtlich gewährten Rechts“ besser „des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 22. Jänner 2025

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt